

8  
43





00  
4

1793





Ernst Heyer.  
Aothers. 1847.

1. Subm. Gussfeldt von Riech. Nach Götting. 1679.
2. Senat. Götting. Mandatum Prescuratorium. 1677.
3. Heinecius noni dmi Jüstaud von Riech in Götting. 1704.
4. Ei. Antiquae Göttingae Dilectares. 1706.
5. Prumpf Göttingische Pörsch. Historie. 1704.
6. Prumpf de Aire, Aquis et locis Göttingensibus. 1724.
7. Ritheri Cryptographia Göttingensis. 1733.

Bräunlingen.  
1772.



*[Faint, illegible handwriting in blue ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*



Abdruck eines im  
 Nahmen Bürgermeister und Rathes  
 der Stadt Hofslar

nach Wien geschickten

MANDATI  
 PROCURATORII,

Und darauff daselbst übergebenen

DEDUCTIONIS NULLITATIS  
 Derer Freunde von Gilden und Gemeine/  
 Woraus zu ersehen/

was die jenigen/ die solch Mandatum  
 Procuratorium ausgefertigt/intentioniren/

Und

Worauß der Streit und Proceß zwischen denenselben  
 und denen Freunden von Gilden und Gemeine  
 beruhe.

1627



in dem Buch  
des Königs  
der Stadt  
M A N D A T  
P R O C U R A T O R

DEDUCTIONIS  
in dem Buch  
der Stadt  
M A N D A T  
P R O C U R A T O R



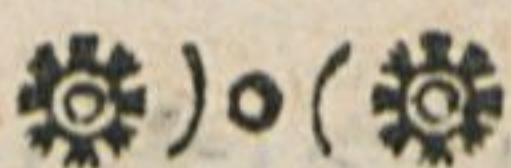




## Mandatum Procuratorium.

**W**ir Burgemeister  
und Rath der Keyf. frey-  
en und des Heil. Röm. Reichs-  
Stadt Goflar / thun kund und be-  
kennen mit diesem offenem Briefe/das  
für uns und unsere Nachkommen  
am Stadt = Regiment zu Volfüh-  
rung unserer an dem hochlöblichem Keyserl. Reichs = Hoffrath  
hievorigen isigen und künfftigen Rechts = Sachen/gegen wem  
wir die haben und überkommen mögen / iso zu unserm / und  
nach dem Tod unserer / unser Nachkommen am Stadt-  
Regiment unzweiffentlichen Redner und Anwalten den  
Wohl = Edlen / Besten und Hochgelahrten Herrn Johann  
Dummer bei der rechten Doctorn und vornehmen Agenten  
am Keyserlichen Reichs = Hoff = Rath / und Fals derselbe etwa  
frühzeitig mit Tod abginge / gleichfals den Wohl = Edlen und  
Besten Herrn Simon Laurentz Leutner vornehmen Agenten  
am Reichs = Hoff = Rath / hochermeldeten Reichs = Hoff = Raths  
Agenten als dessen substituirten Anwalt constituiret / be-  
steht und ernennet haben / also und derogestalt / das wir zu vor-  
derst alles und iedes / was durch ihme und andere Anwälte /  
oder sonsten in angeregten Sachen von unsert wegen gehan-  
delt worden / ratificiren / und das darauf derselbe / wie auch auf  
A 2 dessen





dessen tödlichen Hintritt vorbemeltes Herr Simon Laurentz  
Leutner / als in casum mortis substituierter Anwalt in allen  
angezogenen Sachen activè & passivè bei unserm Leben in un-  
serm / und nach dem Todt unserer gedachter Nachkommen  
Nahmen erscheinen / allerley processus aus / die wider einbrin-  
gen / fori declinatorias und andere exceptiones übergeben / li-  
belliren / litem contestiren / articuliren / respondiren / jura-  
mentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respon-  
dendorum, in litem, affectionis, æstimationis, purgationis,  
in supplementum probationis, expensarum, damnorum &  
interesse, quartæ dilationis, ejusdemqve prorogationis, auch  
einen ieden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen / und mit  
Urthel auferlegten Eyd / etiamsi litis decisorium fuerit, in un-  
sere / und respectivè unserer Nachkommen am Stadt-Regi-  
ement Seel erstatten / allerley Beweis führen / derentwegen  
alle Nothdurft verhandeln / dieselbe tuiren / wider die Gegen-  
Beweis excipiren / sigilla & manus recognosciren / oder  
diffitiren / in contumaciam procediren / dieselbe purgiren / zu  
bey- und End-Urthel beschliessen / die zueröffnen bitten / anhö-  
ren / dawieder auch restitutionem in integrum, so von nöthen /  
begehren / expensas, damna & interesse designiren / zu taxiren  
bitten / und dieselbe / auch was in den Haupt-Sachen taxiret  
unsern erkennen / erheben / annehmen / dafür quitiren / in executionem  
activè und passivè procediren / bis zu endlicher Vollstreckung  
der Urthel / auch passivè, da die Urthel uns oder respectivè  
unsern Nachkommen am Stadt-Regiment zu wieder  
ergingen / und darauf wieder uns oder unsere Nachkommen  
in executionem procediret würde / in unserm und unserer  
Nachkommen Nahmen alle Nothdurft / bis zu endlicher Er-  
örterung des puncti executionis verhandeln / einen und mehr  
Älter-Anwälte / so oft es ihme beliebet / substituiren / revoci-  
ren /



✻)o(✻

ren / auch alles anders thun und lassen soll / was wir oder nach  
unsern Tod unsere Nachkommen am Stadt = Regie-  
ment selbstn zugegen iederzeit handeln thun und lassen kön-  
ten oder möchten.

Und da mehr ernanter also constituirter Anwalt und  
substituirt eines mehrern Gewalts / als hierinnen begriffen /  
bedürfftig wäre / oder sein würde / denselben wollen wir in  
unserm oder unserer gedachten Nachkommen Nahmen  
hiemit am kräftigsten und beständigsten / das Vermöge der  
Rechte / und de stylo hochberührten Keyserlichen Reichs-  
Hoff = Raths beschehen soll / kan oder mag / auch gegeben ha-  
ben / und was also mehrerwehnter Anwalt / und nach sei-  
nem Tod der substituirt und dessen Uter = Anwälte in un-  
serm und unserer Nachkommen am Stadt = Regiement /  
Nahmen handeln / thun und lassen werden / das verspre-  
chen wir für uns und unsere Nachkommen am Stadt-  
Regiement / steht / fest und unverbrüchlich zu halten / auch  
sie beede Anwälte / und ihre substituirt Uter = Anwälte als  
ler Bürden der Rechte / præsertim satisfactionibus de iudicio  
fisti & iudicatum solvi, zuentheben / und allerdingß schad-  
loß zu halten / bei Haab = Haffter Verpfändung unserer  
itzigen und unserer Nachkommen Stadt Haab und  
Güter / so viel deren iederzeit hiezu von nöthen sein werden.  
Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserm ge-  
wöhnlichen Stadt = Secret wissentlich bekräftiget / geschehen  
Goslar den 20. Febr. 1677.

(S. L.)

A 3

De.



☼ (o) ☼

**Deductio nullitatis processus ex  
defectu & invaliditate mandati pro-  
curatorii.**

**Aller Durchlauchtigster zc.**

**D**as E. K. M. die von dem gewes-  
senem V. S. der Stadt Goslar und Consorten  
ihrem Agenten zu Wien ausgestellte mandata  
Procuratoria allernädigst communiciren wol-  
len / dafür sagen die Freunde von Gilden und Gemeine aller  
unterthänigst schuldigsten Danck / und wie sie draus ersehen /  
daß sothane mandata im Namen Bürgermeister und Rath  
ausgefertiget seyn / so können sie erheischender hoher Noth-  
durfft noch nicht unterlassen beykommende protestation und  
contradiction-Schrift derer unterschriebenen Rathsherrn  
sub lit. Aaa. über die vorhin schon in actis beygebrachte dersel-  
ben protestationes und contradictiones in probante forma al-  
lerunterthänigst zu übergeben / und damit sonnenklar darzu-  
thun / daß besagte gegenseitige mandata falsch/invalida & nul-  
la seyn / daß der V. S. und etwa fünff oder sechs dessen Consor-  
ten in einer Sache privatam illorum ambitionem & commo-  
dum, non verò publicam utilitatem concernente den gan-  
zen Rath nicht obligiren / nach / als die ohne dem die wenig-  
sten des Raths seyn / jus integri haben können / und daher ob  
ejusmodi invaliditatem & defectum mandati auch der ganze  
vom Gegentheile erhobene process null und nichtig sey /

Si enim mandatum est nullum aut invalidum, i-  
psum



☉(o)☉

psum iudicium planè nullum est, cum defectus con-  
sensus principalium pro insanabili habeatur

*Vant. de nullit. ex inhabilit. seu defectu  
mandati n. 60. Et seqq.*

Isque defectus ejusque exceptio quovocunque op-  
poni potest

*l. licet. C. de Procurat. Cap. In nostra.  
inf. extr. de Procurat. Gail. lib. 1. ob-  
serv. 47.*

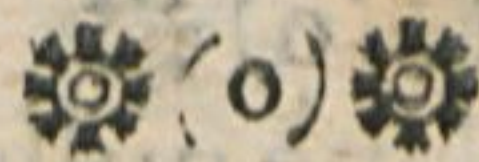
Welches auch der N. N. de anno 1654. §. 122. bekräftiget /  
zumalen ja ein iedweder leicht begreifen kan / daß wenn die in  
dem Proceß und mandato angegebene litis consortes zu dem  
angefangenen Proceß sich nicht verstehen / wie aus angelegter  
Beylage zusehen / auch die in ihrem Namen ausgefertigte  
mandata, und folglich auch der ganze in ihrem Namen ge-  
führte Proceß null und nichtig seyn /

*Vant. l. alleg. n. 128.*

für eins. Fürs ander ist bekandt / daß dem Reichs-Hof-  
raths stylo noch in denen mandatis procuratoriis pro forma  
erfordert werde / daß der constituens Haab und Güter zur  
caution stellen und verpfänden müsse. Nun kan aber nie-  
mand etwas verhypotheciren (es sey dann daß er einen an-  
dern zu hintergehen suche) als was sein eigen ist / wie die gesunde  
Wernunfft und die Rechte lehren

*t. tit.*





*t. tit. Cod. Si res aliena pign.*

Nichts desto weniger hat sich der V. S. und Consorten unternehmen dürfen in diesem gegen die Bürgerschaft und Gemeine erhobenen Proceß und in dem ihrem Agenten gegebenem mandato der Stadt Haab und Güter / die doch ihr eigen nicht seyn / zu versehen / derowegen ist auch ihr gegebenes mandatum invalidum , und daher der ganze von ihm erhobene Proceß null und nichtig / cum paria sint aliquid non esse , vel esse quidem , sed nulliter & minus canonice. Und dieses um so viel desto mehr / weil niemand einer Stadt Güter alieniren oder verhypotheciren kan [ hypotheca enim & pignoris nexus etiam vocabulo alienationis veniunt l. f. C. de reb. alien. non alienandis , tum quia alienare prohibitus nec actum facere debet unde sequitur alienatio , tum quia jus in re alteri constitutum delibare quicquam videtur de dominio ] er sey dann ein absoluter oder souverainer Herr über dieselbige / und habe das regimen und summam potestatem in den Händen / und gereiche eine solche alienatio zu gemeiner Stadt und Bürgerschaft bestes / wie solches Herr Conring. in seinem tract. de finib. imper Germ. gar schön ausführet.

Es vermag aber der V. S. nimmermehr erweisen / daß entweder der ganze Rath / oder er und seine Consorten das *κύριον* der Stadt habe / und über solche und deren Güter absoluti domini seyn. Jenes kan er nicht / und da er es auf einen ungestandenen Fall schon könnte / so stehen ihm doch die bey denen actis befindliche protestationes uñ contradictiones vieler Rathsherrn / wie unter andern aus mitkommender Anlage sub lit. Aaa zu sehen / ganz zerstörllich im Wege. Eben so wenig kan er auch dieses beweisen / und werden ihme weder die  
librio



☉ (o) ☉

übrigen Rathsherrn / noch die Freunde von Gilden und Gemeine jemalen einstehen oder zugeben / daß er und etwa fünff oder sechs Personen / die seine Consorten seyn / absoluti domini der Stadt und deren Güter seyn.

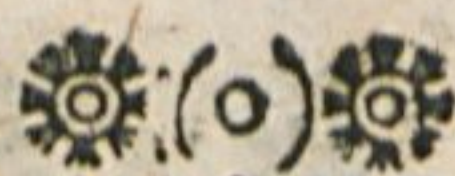
Geseket aber / doch keines Weges zum præjudiz der Wahrheit gestanden / daß sie darthun könnten / daß sie solches wären / so würden sie doch nimmermehr gestehen / daß ihr regimen deterioris ordinis oder herile, und ihr Absehen allein auf ihre privatam utilitatem gerichtet wäre / aller maßen sie solches auch in ihren Schrifften zu verstehen geben / indeme sie ihr getraumtes regimen eine Aristocratiam genennet haben wollen / quam inter melioris notæ republ. referendam esse nemo prudens negaverit.

Auf solchen Fall aber kan dennoch keine alienatio oder oppignoratio rerum civitatis von denen / qui summam potestatem in civitate haben / geschehen / es sey denn / daß solche Veräußer- oder Verpfändung das gemeine Beste gewiß erfodere. Habent enim in rebus publ. melioris ordinis hi penes quos est τὸ κοινῶν liberam agendi facultatem circa omnia, quæ salus exigit publica. Si hæc itaque postulaverit partis alienationem, instituere illam poterunt imperantes ex suo arbitratu. Nun ist aus dem / was bisher in diesem Proceß vorgegangen / und in Schrifften E. R. M. aller unterthänigst vorgebracht worden / notorium, daß der vom Gegentheil erhobene Proceß nicht zu gemeiner Stadt und Bürgerschaft / als wieder die er angestellet / Bestes / sondern zu deren Unterdrückung und Verderb / hergegen aber zu stabilirung eines vom V. S. und dessen Consorten eigenmächtig angemasseten dominats gereiche / kömmt ihnen also gar nicht zu gemeiner Stadt Güter nach eigenem Belieben zu veralieniren und zu ver-

B



Quicq

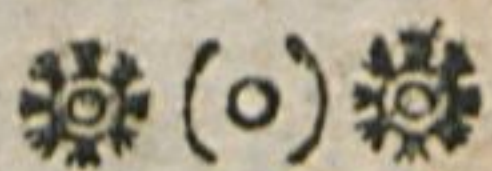


verpfänden / sondern es ist solche oppignoratio, und folglich  
ex defectu & invaliditate talis mandati der Proceß gang null  
und nichtig. Si enim alienatio rerum civitatis non vergit in  
salutem publicam, in illam nihil juris est talibus imperanti-  
bus, idog; si quid tale moliantur, consensus ante populi ca-  
ptandus fuerit, cum cives invitos in damnum conjicere haud  
liceat. Quid autem contra fit, aut quicquid non fit in re-  
bus publ. melioribus ad communem usum, id omne ipso jure  
nullum & irritum est, adeog; populum non obligat.

Über dieses ist aus denen actis klar / daß nicht allein der  
V. S. und Consorten keine Aristocratie oder regimen panco-  
rum jemalen erwiesen / sondern auch daß im Gegentheil die  
Freunde von Gilden und Gemeine per partes reipublicæ soli-  
de behauptet / daß von hundert und vielmehr Jahren bis auf  
ihige Stunde ein regimen democraticum in Goslar gewe-  
sen und noch sey / in welchem die summa potestas bey dem  
populo, das ist / bey denen Freunden von Gilden und Ge-  
meine / als die populum repräsentiren / mit und nebst dem  
Rath sey / daher denn ohne jener Vorbewust und aus-  
drücklicher Bewilligung dieser in Regiments-Sachen nichts  
Haupt-sächliches thun / vielweniger gemeiner Stadt Güter  
alieniren und verpfänden kan. In democratico quippe  
statu ipse populus *autocratia* habet, qui quidem verè  
constituit civium ordinem, itaqve injussu ejus nihil effici  
jure potest, welches denn auch der V. S. und Consorten in  
ihrer Triplic-Schrift in pacto impetrati mandati, selbst ge-  
standen / In deme sie am 22. Blate derselben ausdrücklich  
setzen :

Nach der Zeit seyn sie ( die acht Mann ) nebst  
denen Freunden von der Becker / Schuster /  
Knochen-Hauer / Schmiede / Schneider und  
Rürpner Gilde zu denen consultationibus de re-  
bus





bus majoris momenti, und wenn etwas von  
gemeiner Stadt-Gütern hat alieniret werden  
sollen / beruffen worden.

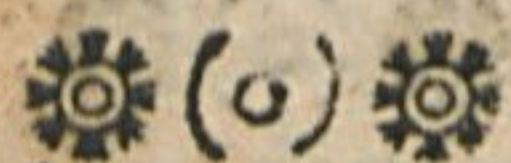
Wenn nun besagte Freunde von Gilden und  
Gemeine vnder in besagten mandato procuratorio be-  
sehenen alienation und Verpfändung derer Stadt-  
Güter nichts gewußt / vielweniger darein consentiret /  
der V. S. und Consorten selbige auch für sich nicht alie-  
niren noch versetzen können / und denn über dieses das  
gegebene mandatum ob defectum consensu vieler Raths-  
Herren / folglich auch der ganze vom V. S. nomine  
totius Senatus ( in dessen Nahmen er siegeln und  
schreiben kan / was er wil ) ganz null und nichtig,  
ist; *ausgegeben p.*

So ist an Eure K. M. der Freunde von Gilden  
und Gemeine aller unterthänigstes Suchen und Bit-  
ten / den proceß pro nullo allergnädigst zu declariren /  
ferner auch / daß sub & obreptitiē erschlichene manda-  
tum zu cassiren und wieder abzuthun / hergegen aber  
wohlbesagten Freunden das allerunterthänigst gebete-  
ne mandatum sine clausula de non turbando gegen den V. S.  
und Consorten cum refusione expensarum allergnädigst  
förderlichst zu erkennen / und ausfertigen zulassen /  
E. K. M. allerhöchstrühmliches Richterliches Amt hier-  
über omni meliori modo implorirend.

## Beilage sub lit. Aaa.

**E**innach wir Endts-bemeldete aus denen  
ehrlichen Gilden in Goslars in den Rath  
erkohrte Glieder / aus deme von Wien aus  
uns communicirten von I. P. K dem bisher  
gewesenen V. S. im Nahmen Bürge-Mei-  
ster





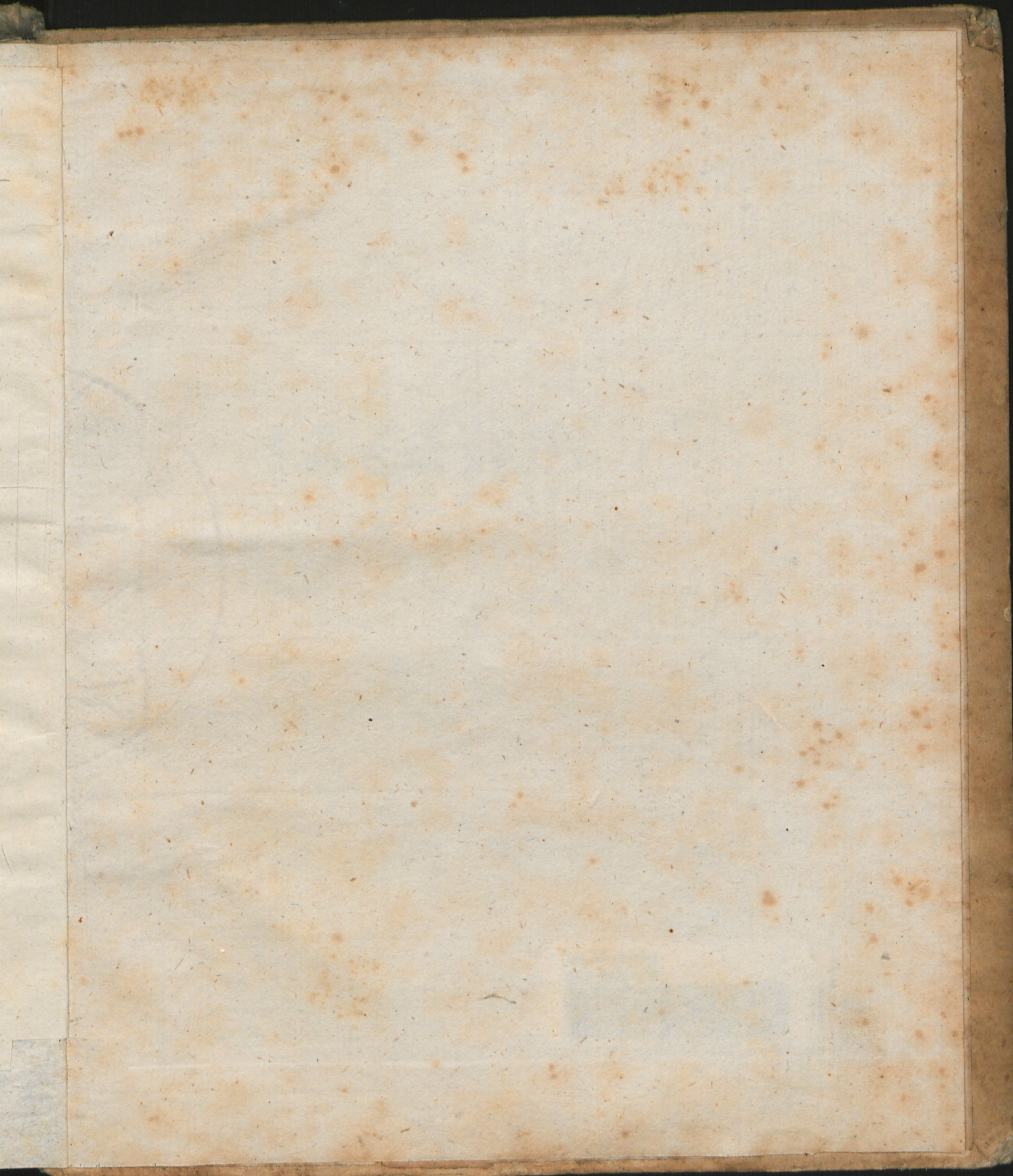
ster und Raths ausgefertigtem mandato Procuratorio,  
 und nach Wien gesandter Vollmacht ablesend ver-  
 nommen / daß gedachtes mandatum nicht allein im  
 Namen des ganzen Raths aufgesetzt / sondern auch  
 in selbigen der Stadt Güter zum Unter-Pfande und  
 caution in dem proceß gegen Gilden und Gemeine ver-  
 schrieben seyn / so bezeugen wir hiemit expresse, daß  
 von wir solchem mandato und Vollmacht / ehe und be-  
 vor sie von denen ehrlichen Gilden uns communi-  
 ret worden / nicht das geringste gewußt / noch uns sel-  
 bige vorher im Rath gezeigt oder vorgelesen wor-  
 den.

Contestiren auch hiermit / daß von E. E. Rath  
 der Stadt Goslar der Stadt-Güter ohne Zuthun  
 und consens der Freunde von Gilden und Gemeine/  
 allermassen der V. S. K. in seiner letzten Triplic-  
 Schrift in pacto obtenti mandati selbst ausdrücklich  
 gestanden / nicht versetzt noch sonst alieniret werden  
 mögen. Derowegen wir solcher Vollmacht / Ver-  
 pfändung gemeiner Stadt-Güter / und allem / was der  
 V. S. bisher eigenmächtig verübet und vorgenommen/  
 hiermit expresse contradiciren / dagegen protestiren/  
 und uns hiermit nachmahls ausdrücklich erklären /  
 daß wir darein durchaus nicht geheelen können noch  
 wollen. Urkundlich ist dieses von uns eigenhändig  
 unterschrieben / so geschehen Goslar den 7. Maj.  
 1677.

NN.NN.NN.NN.NN.NN.  
 NN.NN.NN.NN.NN.NN.













59743

AB: 59743

ULB Halle 3  
007 393 172



12 1077









Abdruck eines im  
Nahmen Bürgermeister und Rathes  
der Stadt Hofslar

nach Wien geschickten

MANDATI  
PROCURATORII,

Und darauff daselbst übergebenen

DEDUCTIONIS NULLITATIS  
Derer Freunde von Gilden und Gemeine/  
Woraus zu ersehen /

was die jenigen / die solch Mandatum  
Procuratorium ausgefertigt / intentioniren /

Und  
Woruff der Streit und Proceß zwischen denenselben  
und denen Freunden von Gilden und Gemeine  
beruhe.

1627

